

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 HW der Stadt Kamen für den Bereich zwischen der Wideystraße, der Zechenanschlußbahn, der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 29 Flur 5, Gemarkung Heeren-Werve und der Straße " Im Schattweg "

- - - - -

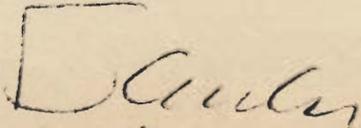
Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 22. 4. 1971 beschlossen, für das oben näher bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gemäß § 30 BBauG aufzustellen. Die Ausweisung dieses Geländes wurde notwendig, da die Nachfrage nach Bauland zur Errichtung von Eigenheimen stark gestiegen ist und das stetige Anwachsen der Bevölkerung die Schaffung von neuem Wohnraum erforderlich macht. Im Bebauungsplan werden Baugrundstücke mit einer Einzelhausbebauung in ein- und zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 BauNVO festgesetzt. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser, sowie die Beseitigung der Abwässer, notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden im erforderlichen Maße zugelassen. Die Erschließungskosten belaufen sich auf ca. 380.000,-- DM.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf, der wiederum vom Gebietsentwicklungsplan abgeleitet ist, entwickelt worden.

Um für das im Plan gekennzeichnete Gebiet den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes besonders wichtig.

11. Mai 1971
Kamen, den


(Franke)